

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/5/29 4Ob2019/96g, 6Ob123/97z, 2Ob84/97k, 1Ob108/01s, 7Ob191/05x, 6Ob311/05m, 6Ob8/17w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.05.1996

Norm

ABGB §94 Abs2

Rechtssatz

Ist die Frau, um nicht zugrundezugehen, dazu gezwungen, eine Beschäftigung anzunehmen, dann soll damit nicht der Unterhaltsschuldner entlastet werden. Dadurch, dass die unterhaltsberechtigte Frau versucht hat, aus eigener Kraft der vom Mann verschuldeten prekären finanziellen Situation entgegenzuwirken, indem sie als Hausgehilfin tätig war, darf sie bei der Unterhaltsbemessung nicht schlechter gestellt werden, als wäre sie keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2019/96g

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2019/96g

Veröff: SZ 69/129

- 6 Ob 123/97z

Entscheidungstext OGH 26.05.1997 6 Ob 123/97z

- 2 Ob 84/97k

Entscheidungstext OGH 27.08.1998 2 Ob 84/97k

Vgl auch

- 1 Ob 108/01s

Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 108/01s

- 7 Ob 191/05x

Entscheidungstext OGH 14.12.2005 7 Ob 191/05x

Vgl auch; nur: Ist die Frau, um nicht zugrundezugehen, dazu gezwungen, eine Beschäftigung anzunehmen, dann soll damit nicht der Unterhaltsschuldner entlastet werden. (T1)

- 6 Ob 311/05m

Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 311/05m

Ähnlich; Beisatz: Hier: Eigeneinkommen des nach § 66 EheG unterhaltsberechtigten Ehegatten, das dieser nur aus Not wegen Unterhaltsverletzungen des anderen Ehegatten erzielen muss, mindert den Unterhaltsanspruch nicht. (T2)

- 6 Ob 8/17w

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 8/17w

Vgl; Bem: Zum Kindesunterhalt siehe RS0131418. (T3); Veröff: SZ 2017/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105571

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at